

Öffentliche Bekanntmachung

Zum Schutz der Ortschaft Enkenstein vor einem 100-jährlichen Hochwasser beantragt die Stadt Schopfheim die wasserrechtliche Planfeststellung für folgende Maßnahmen:

- Errichtung eines Verteilerbauwerks am *Gresger Bach* auf der Gemarkung Enkenstein, in nord-östlicher Ortslage auf dem Grundstück Flst.Nr. 433,
- Errichtung einer Bypassleitung vom Verteilerbauwerk bis zum westlich liegenden Graben / Vorland der *Kleinen Wiese* auf dem Grundstück Flst.Nr. 2/1, Gemarkung Enkenstein,
- naturnahe Aufweitung des *Gresger Bach* im Ober- und Unterwasser des Verteilerbauwerks und des bestehenden Entwässerungsgrabens auf den Grundstücken Flst.Nr. 2/1 und 2.

Der Antrag und die hierzu gehörenden Unterlagen liegen für die Dauer eines Monats vom

15.06.2020 bis einschließlich 14.07.2020

im Rathaus der Stadt Schopfheim, Hauptstraße 23, 79650 Schopfheim während den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Die Unterlagen können auch unter <https://www.schopfheim.de/Bekanntmachungen> eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen das Vorhaben während der Auslegungsfrist und anschließend zwei Wochen bis **einschließlich 28.07.2020** schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Behörde erheben. Frist- und formgerecht erhobene Einwendungen werden gegebenenfalls in einem Erörterungstermin verhandelt.

Aufgrund der momentanen Corona-Situation sind persönliche Einsichtnahmen in die Antragsunterlagen und Einwendungen gegen das Vorhaben zur Niederschrift bei der Stadt Schopfheim nur nach vorheriger telefonischer Absprache (Tel. 07622 396-162) möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Diese werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen,
- etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, bei der o.g. Behörde innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind,
- bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, über den Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind,
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.